

11.07.95

**Antrag
des Landes Hessen**

**Entwurf für einen Rechtsakt des Rates über die Ausarbeitung des
Übereinkommens über die Errichtung eines Europäischen Polizeiamts
(Europol)**

Punkt 31 der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

Der Bundesrat möge anstelle der Ziffern 4 und 5 der Empfehlungen der Ausschüsse in BR-Drucksache 404/95 beschließen:

"Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, der vom Europäischen Rat in Cannes zur Beschlußfassung durch die Mitgliedsstaaten empfohlenen Fassung der Europol-Konvention, die eine rechtsstaatliche Kontrolle der Europol-Behörde durch den EuGH nicht vorsieht, nicht zu unterzeichnen.

Er fordert die Bundesregierung ferner auf,

erst nach Ausräumung der rechtsstaatlichen Bedenken an der vorliegenden Konventionsfassung mit der innerstaatlichen Umsetzung zu beginnen,
- hierbei den Entwurf eines Ausführungsgesetzes unter Beteiligung der Länder auszu-
arbeiten."

Begründung: (nur gegenüber dem Plenum)

Der vom Europäischen Rat beim Gipfel in Cannes vereinbarte Kompromiß, das Europol-Übereinkommen zunächst in einer Fassung zu beschließen und zu ratifizieren, die die Frage der dem Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften zuzuweisenden Zuständigkeiten ausklammert und die Entscheidung dieser Frage auf die Gipfelkonferenz im Juni 1996 verschiebt, ist nicht annehmbar. Es widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen, eine Europäische Polizei zu installieren, ohne zugleich die Voraussetzungen für eine effektive rechtsstaatliche Kontrolle auf europäischer Ebene zu schaffen. Dieser offenkundige Mangel wird auch nicht dadurch behoben, daß die Frage der Einbindung des EuGH bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedsstaaten über die Auslegung der Konvention zu einem

Ausgeliefert am 12. JULI 1995

401 11/95

- 2 -

späteren Zeitpunkt entschieden werden soll, zumal das Ergebnis derzeit völlig ungewiß ist. Neben weiteren Mängeln, insbesondere der unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten unzureichenden Ausgestaltung des Individualrechtsschutzes, zeigt die Konvention damit auch bei der Behandlung des Rechtsschutzes bei Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedsstaaten über die Auslegung der Konvention nicht hinnehmbare rechtsstaatliche Defizite.